Nr. 2793. Sonnabend, 7. Januar. (Morgen-Ausgabe.) 1865.

Die Danziger Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, zweimal, am Montage nur Nachmittags 5 Uhr. — Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Königl. Postanstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr. auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, in Leipzig: Eugen & Fort. H. Engler, in Hamburg: Haasenstein & Vogler, in Frankfurt a. M.: Jäger'sche, in Elbing: Neumann-Hartmann's Buchhdlg.



Telegraphische Depeschen der Danziger Zeitung.

Angekommen 6. Januar. 7 Uhr Abends.

Berlin, 6. Januar. Die „Nordd. Allg. Ztg." theilt Folgendes mit: In der gestrigen Bundestags-Sitzung gab Sachsen-Altenburg bezüglich der Denkschrift der sächsischen Herzogthümer wegen der Ansprüche auf Lauenburg nachträglich die Erklärung ab, daß in diesen Ansprüchen eigentlich Braunschweig-Lüneburg voranginge.

Dem Prinzen Carl ist die Eidesleistungs-Urkunde des Gouverneurs von Mainz vorgelegt worden.

Die „Zeidler'sche Correspondenz" schreibt: Weder Berlin noch Wien hatten daran gedacht, die Stände in Schleswig und Holstein vor Entscheidung der Erbfolgefrage einzuberufen; eben so wenig hätten sie an eine Verschmelzung der Stände der Herzogthümer zu einer Versammlung gedacht, hierfür sei in den Verfassungen kein Anhaltspunkt. — Die Angelegenheit mit dem Kanalbau zwischen Nord- und Ostsee wird von der Regierung mit besonderem Eifer betrieben.

Bei der am 5. d. M. beendigten Ziehung der 1. Kl. 131. K. Klassen-Lotterie fielen 6 Gewinne zu 70 Rt auf Nr. 2838 23,139 36,562 60,647 77,945 84,864.

13 Gewinne zu 60 Rt auf Nr. 5279 23,992 29,977 33,924 42,072 46,624 56,505 60,463 66,172 73,122 91,634 92,702 94,335.

25 Gewinne zu 50 Rt auf Nr. 116 494 4496 11,968 17,882 21,059 24,661 34,080 37,840 39,189 43,943 46,098 47,302 51,797 52,012 53,064 61,245 63,342 65,960 74,339 79,600 81,050 83,634 90,098 93,866.

Berlin. Abermals sind hier Klagen der Steuerpflichtigen über die Erhöhung der Gewerbesteuer und der klassificirten Einkommensteuer laut geworden, und während im vorigen Jahre schon vielfache Beschwerden über die Steuererhöhungen sich vernehmen ließen, werden sie diesmal, wo auch die Gebäudesteuer in das Leben getreten ist, besonders fühlbar. Nach dem bestehenden Gesetze hebt die eingelegte Reclamation die Erhebung der ausgeschriebenen Steuern nicht auf, vielmehr wird dem Beschwerdeführer, falls seine Beschwerde für begründet erkannt wird, der erhobene Betrag zu Gute gerechnet. Das Reclamationsverfahren ist übrigens für den Reclamanten sehr schwierig und die Gewerbetreibenden lassen erfahrungsmäßig dem Fiskus nicht gern die Einsicht der Handelsbücher zu. (K. Z.)

— Das Obertribunal hat in der letzten Zeit wiederholt gegen Bewohner der Provinz Posen verhandelt, welche nach Polen gewandert waren und dort in verschiedener Weise an der Insurrection Theil genommen hatten. Theils hatten sie sich dort mit andern Personen öffentlich zusammengerottet und mit vereinten Kräften den dort von der russischen Regierung aufgestellten Militairmannschaften in der Ausübung ihres Dienstes im Gefecht mit Gewalt Widerstand geleistet, theils wenigstens gegen Militairmannschaften in der Ausübung ihres Dienstes Widerstand geleistet. Sie wurden deshalb wegen Aufruhr angeklagt. In erster Instanz verurtheilt, wurden sie von dem Appellationsgerichte zu Posen sämmtlich freigesprochen. Dieser Gerichtshof führte aus, daß der Aufruhr als inneres Staatsverbrechen von einem Preußen nur gegen preußische Staatsgewalt begangen werden könne. Das Ober-Tribunal dagegen bezeichnete die Ausführung des Appellationsgerichts als unhaltbar und sprach das Schuldig aus. Diese Entscheidung wurde in einem Falle in folgender Weise begründet. „Widerstand gegen die Staatsgewalt" — unter dieses genus der Verbrechen fällt der Aufruhr — sei den Worten nach Widerstand gegen diejenige Staatsgewalt, welche am Orte der That herrsche. Werde er in einem fremden Staate verübt, so führe er doch alle die Gefahren für das Leben und Eigenthum, wie für das Gemeinwohl mit sich, welche er hier mit sich führen würde. und es sei kein Grund, anzunehmen, daß eine solche Handlung eines Preußen blos deßhalb straflos ausgehen müßte, weil sie nicht gegen die preußische Staatsgewalt gerichtet war. Das Gesetz selbst schweige von einer derartigen Beschränkung der Strafbarkeit der in ihm vorgesehenen Thathandlungen des Aufruhrs gänzlich, und selbst vom legislatorischen Standpunkte aus würde es sehr bedenklich erscheinen, einem im Auslande verübten und auch nach den dortigen positiven Strafgesetzen strafbaren Angriffe die Straflosigkeit zuzusichern. Unstreitig hätte die Gesetzgebung einen solchen mit einer geringeren Strafe bedrohen können, als den Widerstand eines Preußen gegen seine eigene Staatsgewalt, wie es bei einigen eminenten Staatsverbrechen ausdrücklich geschehen sei; für das Vergehen des Aufruhrs sei es aber nicht geschehen. Habe die Staatsanwaltschaft einmal nach Erwägung aller Umstände die Strafverfolgung eingeleitet, so könne sich das Richteramt der Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen über den Aufruhr nach Feststellung des Thatbestandes und der Thäterschaft eben so wenig mit Rücksicht auf den ausländischen Ort der That entziehen, wie der Anwendung anderer Paragraphen des Strafgesetzbuches auf die darin bedrohte, wenngleich im Auslande begangene That, die immer mehr oder weniger gegen den Staat, worin sie verübt, gegen sein Gemeinwohl gerichtet und ja eben darum unter eine öffentliche Strafe gestellt sei. — Bemerkenswerth ist, daß bei diesen in großer Menge vorliegenden Untersuchungen das Appellationsgericht zu Posen trotz der gegentheiligen Rechtsprechung des Obertribunals seine Prinzipien mit großer Festigkeit wahrt und nach wie vor freispricht. Die Gründe dieser Entscheidung sind so interessant, daß es sich verlohnen dürfte, sie wenigstens auszugsweise mitzutheilen. Der Angeklagte, sagt es in einem Falle, ist preußischer Unterthan und hat die in der Anklage bezeichnete Handlung im Auslande begangen. Es kommt also die Vorschrift des Strafgesetzbuchs (§ 4 Nr. 3) zur Anwendung, wonach in Preußen nach preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft werden kann „ein Preuße, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, welche nach preußischen Gesetzen als ein Verbrechen oder ein Vergehen bestraft wird, und auch durch die Gesetze des Ortes, wo sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist." Die Handlung des Angeklagten ist Betheiligung an einem Aufruhr und nach dem in Polen geltenden Strafcodex mit Strafe bedroht. Dagegen ist sie nach preußischen Gesetzen nicht strafbar. Als entscheidend fällt in die Wagschale, daß es sich hier um ein politisches Vergehen handelt. Ein solches betrifft auch der im Titel: „Widerstand gegen die Staatsgewalt" stehende § 91 des Strafgesetzbuchs. Der preußische Gesetzgeber hat nun bei den zum Schutze des Staats und der Staatsgewalt erlassenen Strafgesetzen zunächst und hauptsächlich den eigenen Staat im Auge gehabt. Können diese Strafgesetze darüber hinaus und da angewendet werden, wo dieselbe Handlung, welche, wenn sie gegen den preußischen Staat gerichtet wäre, nach unserem Strafgesetzbuch als ein politisches Verbrechen oder Vergehen zu beahnden sein würde, eben nicht gegen den preußischen, sondern gegen einen auswärtigen Staat gerichtet ist? Hierum handelt es sich hier. Die Frage muß verneint werden. Zwar hat man den Begriff der politischen Verbrechen und Vergehen vielfach als unbestimmten bezeichnet, damit ist indessen die Existenz jenes Begriffes auch für das preußische Recht noch keineswegs negirt. „Die Strafrechtswissenschaft subsumirt darunter diejenigen strafbaren Handlungen, bei denen nicht ein Individuum als solches und dessen Rechtskreis, sondern entweder die Persönlichkeit des Staates selbst, oder einzelne Gewalten des letzteren und deren Organe als solche, oder die politischen Rechte der Staatsbürger das Object des rechtswidrigen Angriffes bilden. Im Einzelnen wird sich hiernach das Vorhandensein eines politischen oder nichtpolitischen (Privat-) Verbrechens ohne große Schwierigkeit nachweisen lassen. — Das Gemeinsame der politischen Verbrechen besteht darin, daß sie ihre Grundlage in dem innern Staatsrechte haben. Dies hat es lediglich mit der Feststellung des Verhältnisses der Staatsunterthanen und derjenigen, welche in dem Bereiche eines Staates sich aufhalten, zu den geordneten Gewalten dieses speciellen Staates, nicht zu den Gewalten irgend eines anderen beliebigen Staates zu thun. Was darüber hinausgeht, fällt entweder in das, hier außer Betracht bleibende Gebiet des äußeren Staatsrechtes, oder in das des Völkerrechtes, innerhalb dessen der Regel nach nur die zwischen den einzelnen Staaten geschlossenen und gehörig publicirten Verträge die Grundlage der Entscheidung abgeben können". Mit dieser Auffassung, heißt es weiter, stimmt auch die gemeinrechtliche Doctrin überein. Die Materialien zu unserm Strafgesetzbuch enthalten nichts, was damit in Widerspruch steht. Die ganze Terminologie in den, die politischen Verbrechen und Vergehen behandelnden Titeln des Strafgesetzbuchs gewährt der gegenseitigen Annahme keinen Raum. Entscheidend ist namentlich § 78 des Strafgesetzbuches, der eine Ausdehnung der wegen Hochverraths erlassenen Strafbestimmungen auf analoge Handlungen gegen die übrigen Deutschen und andere befreundete Staaten enthält. Hier handelt es sich um eine analoge Anwendung der Straf-Vorschriften über den Hochverrath. Daraus folgt von selbst, daß eine gleiche Handlung, gegen einen außerdeutschen Staat verübt, in welchem nicht nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist, bei uns nothwendig straflos bleiben muß. Dasselbe Resultat ergiebt sich noch klarer aus dem Widerspruche, der sich bei der Annahme des Gegentheils herausstellen würde, indem alsdann nämlich dieselbe Handlung, gegen einen befreundeten Staat begangen, mit einer zeitigen Zuchthausstrafe, gegen einen nicht befreundeten verübt, dagegen mit dem Tode zu bestrafen wäre. „Ist aber hiernach das schwerste politische Verbrechen, durch welches der Staat in seiner Existenz angegriffen wird, wenn es von einem Preußen gegen einen fremden Staat verübt wird, in unserm Gesetz nur ausnahmsweise und unter gewissen Bedingungen mit Strafe bedroht, so ergiebt sich hieraus ebenso von selbst die Straflosigkeit der unter gleichen Umständen begangenen Verbrechen und Vergehen gegen einzelne Staatsgewalten, welche sich nur als Ausflüsse der durch das Dasein des Staates selbst bedingten Staatshoheit im Allgemeinen darstellen. Denn es ist nicht denkbar, daß der Gesetzgeber unter übereinstimmenden Verhältnissen das leichtere Vergehen habe mit Strafe bedrohen, das schwerere dagegen straflos lassen wollen."

— Ist ein Müller berechtigt, aus der Mahlmetze Mehl zu verkaufen, ohne es zu versteuern? Diese Frage ist kürzlich Gegenstand einer Erörterung des Obertribunals gewesen und bejahend beantwortet worden. Seitens der Staatsanwaltschaft war behauptet, daß nach dem Gesetze vom 2. April 1852 alles Mehl, welches im halbmeiligen äußeren Steuerbezirke verkauft werde, versteuert werden müsse, namentlich auch das Metzenmehl. Die Eigenschaft der Mahlmetze schließe dies nicht aus. Ob der Verkauf ein wirklicher Handel gewesen, sei gleichgiltig. Das Obertribunal erklärte diese Ausführung für unrichtig und führte aus, daß der Verkauf des Mehls, welches der Müller aus der Mahlmetze gewinne, keinen Handel mit Mehl im Sinne der Gesetze vom 30. Mai 1820 und 2. April 1852 enthalte.

Aus Friedeberg i. d. Neumark geht der „N. St. Z." folgende Erklärung zur Aufnahme zu:

„Der im „Friedeberger Kreisblatt" Nr. 105 abgedruckte Bericht über die letzte Versammlung des „Preußischen Volksvereins" enthält folgende Sätze:

„Die Demokraten hatten die eigene Regierung angegriffen, mit der polnischen Sache sympathisirt, in der schleswigschen mit England, Frankreich und den kleinen Staa-

Vorschlag zur Reform unseres Kalenders.

In der Zeitschrift „Unsere Tage", wird auf Mädlers Vorschlag zur Ausgleichung unserer kalendarischen Jahresberechnung hingewiesen. Bekanntlich sind die Russen und Griechen — und mit ihnen auch die Türken, soweit es deren Staatsverwaltung betrifft — bei dem Kalender Julius Cäsars stehen geblieben, der ihnen nach und nach ihren Winter in die Frühlingszeit hinaus verlegen wird, wenn sie nur ausdauernd genug bei ihrem bisherigen System beharren. Aber auch unser Gregorianischer Kalender bedarf einer Reform, da er dem gegenwärtigen Stande der Himmelskunde nicht mehr angemessen ist. Schon der von den Päpsten zur Regelung des Kalenders eingesetzten Commission entging es nicht, daß die von ihr eingeführte Einschaltungsmethode nicht in aller Strenge den wissenschaftlichen Anforderungen genüge und daß nach mehreren Tausenden von Jahren ein Fehler von einem Tage sich herausstellen werde. Sie meinte aber, der Nachwelt auch etwas zu thun übrig lassen zu müssen, zumal dieser Fehler seiner Zeit ja leicht verbessert werden könne. So hat denn der neue Kalender immer noch einen Fehler, wenn er auch 25mal kleiner ist als der des alten.

Die Umlaufszeit unserer Erde um die Sonne, das siderische Jahr unterliegt allerdings keinen säculären Aenderungen, sie ist also für alle Zeiten giltig und beträgt 365 Tage, 6 Stunden, 9 Minuten und 10 Secunden. Nicht so ist es der Fall bei dem astronomischen tropischen Jahre, nach dem wir rechnen. Dieses bewegt sich in einigen, wenn auch höchst geringen Schwankungen. Seinen größten Werth hatte es 3040 v. Chr. Er betrug 365 T., 5 St., 49 M. und 20 Sec. Der geringste Werth fällt in das J. 7600 n. Chr.: 365 T., 5 St., 48 M., 9 Sec. Zur Stunde beträgt der Werth 365 T., 5 St., 48 M., $47{,}_{4288}$ Sec. Der eigentliche mittlere Werth des Jahres ist demnach 365 T., 5 St., 48 M. $44{,}_{6}$ Sec.

Gegenwärtig ist also die Jahreslänge im Abnehmen begriffen und zwar verliert sie in 100 Jahren wenig über ½ Secunde. Diese Abnahme währt fast noch 6 Jahrtausende an und dann nimmt die Jahreslänge durch eine lange Reihe von Jahrtausenden wieder zu. Den mittleren Werth müssen wir unserem Jahre zu Grunde legen, gegen diesen ist die Jahreslänge des Gregorianischen Kalenders um $27{,}_{4}$ Secunden zu groß und dieser Fehler wächst in 3153 Jahren zu einem Tage an. Nach 300,000 Jahren würde also auch unser Weihnachten in die Blüthenzeit der Natur und Pfingsten in die Erntezeit fallen.

Das Hochstift für Wissenschaften, Künste und allgemeine Bildung, welches seinen Sitz in Frankfurt und daselbst im Goethehause hat, ließ darauf eine Zuschrift an die Behörden und Akademien aller am Weltverkehr theilnehmenden Völker ergehen, und zugleich von Mädler in Dorpat und Heis in Münster die betreffenden Vorschläge ausarbeiten. Die Maßregel, welche der Erstere beantragt, ist die folgende. Er verlangt von der gesammten Kalenderwelt, daß sie die bisherige Schaltmethode — nach welcher in der runden Zahl von 400 Jahren drei Julianische Schaltjahre ausfallen — in Wegfall bringe und an ihrer Stelle einen Zeitabschnitt von 128 Jahren annehmen, nach welchem jedesmal ein Schalttag zu streichen sei. Als Anfang dieser neuen Periode schlägt Mädler das Jahr 1900 vor, weil dasselbe bereits auch in dem Gregorianischen Kalender als Schaltjahr ausfällt. Allerdings ist auch hier die angenommene Jahreslänge um ⅗ Secunden zu lang, aber dieser Fehler wächst erst in 216,000 Jahren zu einem Tage an.

Der Bruchtheil eines Tages, der unsere jetzige Rechnung in Ungenauigkeit versetzt, ist keineswegs zu unterschätzen. Er hat uns vielmehr die Chronologie der Vergangenheit in eine solche Verwirrung gestürzt, daß z. B. unsere Zeitrechnung nach der Geburt Christi um 6 bis 7 Jahre zu kurz ist, d. h. daß wir heute schon das 1871ste oder 72ste christliche Jahr zählen würden, wenn der Fehler von den Kirchenversammlungen hätte berücksichtigt werden können.

Vermischtes.

— [Zunftzopf.] Nürnberg, Ende December. Die Herren Schuhmacher haben ihre Halbbrüder, die Schuhflicker, nicht als ebenbürtig anerkannt und sich darüber beschwert, daß die letzteren ihre Competenz überschreiten, d. h. manche Arbeit unter die Rubrik „Flicken" gehörend betrachten, von welcher jene glauben, daß sie in die Rubrik „Machen" gehöre. Dem Staatsanwalt am hiesigen Bezirksgerichte ist nun der Competenzconflict vorgetragen worden, und dieser sieht sich, als Nicht-Sachverständiger, veranlaßt, den Magistrat um einen Entscheid anzugehen, was eigentlich den Schuhmachern und resp. den Schuhflickern zustehe. Der Entscheid lautet: „daß den Schuhflickern nur das Schließen aufgegangener Nähte, das Verschließen von Rissen und Löchern durch Aufsetzen von Flecken und Rüstern, so wie die Reparatur von Absätzen mit altem und neuem Leder, nicht aber auch das Vorschuhen, Vorderblättern und die neue Besohlung zustehe."

— [Orkan.] Der amtliche Bericht über den schrecklichen Orkan, der am 1. November die Stadt Masulipatam an der Ostküste Vorderindiens verheerte, lautet noch viel schlimmer, als die ersten Zeitungsnachrichten. Der Sturm begann um 9 Uhr Abends, erreichte seine größte Gewalt gegen Mitternacht und ließ erst Nachmittags gegen 3 Uhr nach. Gegen 10 Uhr Nachts stieg die See, überfluthete die ganze untere Stadt und zerstörte ⅘ der Häuser der dort wohnenden Eingeborenen, wobei Tausende derselben ertranken. Die Zahl der Umgekommenen ist vom Magistrat der Stadt in seinen Berichten an die Regierung auf volle 10,000 geschätzt, beinahe ⅓ der ganzen heutigen Stadtbevölkerung. Entsprechend groß ist der Verlust von Rindvieh und sonstigen Hausthieren, und was von Häusern in der Niederung nicht weggeschwemmt oder umgestürzt wurde, ist jämmerlich zugerichtet. Die Cantonnirungen des 19. Regiments Sipahi-Infanterie wurden fast vernichtet und 30 bis 40 Soldaten sammt 200 bis 300 Soldatenfrauen und Kindern verloren das Leben. Auch eine Anzahl Europäer ist dabei umgekommen.

ten eingestimmt, dem Herzoge von Augustenburg zugejauchzt, das Geld zum Kriege verweigert und während des Krieges die Heeresorganisation angegriffen, ja, selbst die Siege heruntergesetzt, Alles, um den im Wege stehenden Minister zu entfernen. Die Liberalen gaben zwar vor, sich über die Siege zu freuen, verlangten aber nach wie vor das Geldbewilligungsrecht und stimmten darum in Allem mit den Demokraten."

„Wir halten es nicht für glaublich, daß der Redner, Hr. Staatsanwalt Simon v. Zastrow, diese oder ähnliche Worte gesprochen hat. Vielmehr nehmen wir, bei der mehr als schülerhaften Fassung des Berichts an, daß der Berichterstatter entweder schlecht oder gar nicht zugehört hat, jedenfalls nicht fähig gewesen ist, die Rede zu verstehen."

„Die öffentliche Erzählung aber, daß solche Aeußerungen in einem hiesigen öffentlichen Locale gemacht seien, verpflichtet und berechtigt uns, Folgendes zu erklären, und zwar wie wir glauben, mit Zustimmung aller Anhänger der liberalen Partei im hiesigen Wahlkreise, welche jetzt dahin einig ist, dem Herrn v. Saucken-Julienfelde ihre Stimmen zu geben:

daß wir „vorgegeben" — also heuchlerisch, unwahrer Weise, so gethan haben, als freuten wir uns über die Siege preußischer Waffen, ist eine dreiste, unerwiesene Verdächtigung. Sie ist unwahr und zeugt von einseitigem Parteihasse; sie verletzt das Sittengesetz und die Christenpflicht, indem durch sie ein Verdammungsurtheil über die Gesinnungen Anderer gefällt wird, welche nur der Allwissende kennen kann."

„Ist wirklich in jener Versammlung „den Liberalen" die Liebe zum Vaterlande, die des Vaterlandes Glück und Ehre als eigenes Weh und eigene Wonne mitempfindet, in solcher Weise abgesprochen worden, so verdient das Urtheil über Abwesende den Unwillen jedes denkenden sittlich ernsten und gerechten Menschen, zu welcher Partei er auch gehören möge."

„Die übrigen, mit diesem Ausspruch zusammenhängenden Behauptungen sind leere Phantasien. Wo hat die liberale Partei mit der polnischen Sache sympathisirt? — soll doch heißen: mit dem neuesten polnischen Aufstande? — wo „mit England und den kleinen Staaten eingestimmt?" (mit ihnen, die niemals dasselbe Interesse hatten!) — „wo irgend einem Herzoge kugejauchzt?" (soll doch nicht etwa heißen: für den unterdrückten Bruderstamm in Schleswig-Holstein gesammelt und für dessen geschichtlich begründetes Recht gefühlt?) — wo Geld zum Kriege für deutsches Recht und Preußens Ehre verweigert? — wo die Heeresorganisation angegriffen? — Heißt es etwa: sie während des Krieges angreifen, wenn die liberale Partei ihre gesetzliche Regelung verlangt und immer verlangen wird? — in einem Punkt hat der Bericht Recht — nach wie vor „verlangt die liberale Partei das Geldbewilligungsrecht" und wird es verlangen, so lange die beschworene Verfassung besteht. Und diese Verfassung wird wohl noch lange bestehen! —"

„Einer besonderen Verwahrung gegen solche allgemeine, unbewiesene und inhaltsleere Redensarten bedarf es nicht. In unsern Versammlungen wird dergleichen weder beachtet noch erwidert. Nur mit Rücksicht auf die bevorstehende Wahl darf ein so ungeschickter und maßloser Bericht der öffentlichen Rüge nicht entgehen! Angesichts der Wahl hielten wir es für angemessen, die öffentliche Verdächtigung unserer Partei auch öffentlich als das zu bezeichnen, was sie ist!"

Friedeberg i. N., den 1. Januar 1865.

Gerlach. Goss. Gotthardt. Haeveker. Heese. Jacobus. Kresse. Krüger. Mehler. Meyen. Richter. Sundelin. Wolff.

Darmstadt, 2. Januar. [Fortschritt.] Der gestrige Tag hat den Bewohnern unseres Landes ein sehr angenehmes Neujahrsgeschenk gebracht. Wir meinen nämlich den Wegfall des Bestellgeldes für Kreuzbandsendungen und das weit wichtigere **Aufhören des Chausseegeldes**. Beides haben wir größtentheils den Bemühungen unserer wackeren zweiten Kammer zu danken.

England. In der schottischen Stadt Dundee hat sich vorgestern ein trauriger Unfall ereignet. In einem großen Saale, zu welchem eine Treppe von 13 Stufen hinabführt, sollte eine gymnastische Vorstellung stattfinden. Die Thür, durch welche man von außen zur Treppe gelangt, war zur Hälfte geöffnet und ward von einer großen Volksmenge belagert, die Einlaß suchte. Die geschlossene Hälfte der Thür gab dem Drucke der Andrängenden nach und ein ganzer Menschenknäuel stürzte kopfüber die Treppe hinab: 10 Männer und 9 Weiber wurden todt aus dem Haufen der Gefallenen hervorgezogen.

Danzig, den 7. Januar.

R. B. Fast täglich verschwinden einzelne Theile der für Danzig charakteristischen, die Schönheit und den malerischen Reiz dieser unserer Stadt bedingenden baulichen Anlagen. Ganze Façaden, Giebel, Portale, Beischläge 2c. werden oft ohne Noth entfernt oder erneut. Wenn diese Erneuerung in einer künstlerischen, dem heutigen Stande der Architectur entsprechenden Weise ausgeführt wird, wie das z. B. bei der Façade Scharmachergasse 3 geschehen, so ist nichts dagegen zu sagen, denn auch die Gegenwart hat ihre Rechte und wir müssen vorwärts. Wie sich die Neuzeit mit ihren Bedürfnissen der schönen Architectur alter Zeit in bequemster und entsprechendster Weise anpassen kann, hat Herr Halbritter bei dem Umbau des schönen Hauses Langgasse 45 gezeigt. Wenn aber Besseres zerstört wird, um etwas Schlechteres dafür hinzusetzen, so ist das sicherlich nicht zu rechtfertigen. Wird in der jetzt leider nur zu häufig beliebten Glättung und Verflachung der Architectur fortgefahren, so wird Danzig in wenig Jahrzehnten sicherlich eine der langweiligsten Städte. Eine Stadt moderner Art, wie Berlin, läßt sich doch nicht herstellen. Es sei denn, es wiederholte sich hier der große Hamburger Brand, der aber, Dank der jetzigen Feuerwehr, wohl kaum noch möglich ist.

Wenn nun aber in den meisten Fällen Giebel, Portale, Beischläge 2c. nicht mehr zu retten sind, so sollte man es sich wenigstens angelegen sein lassen, Abbildungen der zerstörten Denkmale der kunstsinnigen Vergangenheit Danzigs zu erhalten. Der hiesige Erhaltungs-Verein hat bekanntlich den Beschluß gefaßt (vergl. „Danz. Ztg." 1864 Nr. 2440) alle derartigen Denkmale, denen Gefahr der Zerstörung droht, für seine Sammlung zeichnen oder photographiren zu lassen*). Alles auf einmal abbilden zu lassen, reichen die Mittel des Vereins lange nicht aus. Da es aber häufig sich ereignet, daß der Verein keine Nachricht von der Gefahr erhält — in letzter Zeit ist wieder einer der schönsten und interessantesten älteren Beischläge, Hundegasse 118, abgebrochen — ist sein Bestreben nutzlos. Es würde daher sehr dankbar aufgenommen werden, wenn diejenigen Besitzer, welche kunstvolle oder sonst interessante Theile ihrer Häuser verändern wollen, oder schöne alte Meubles verkauft haben, dem Vereine Mittheilung machen wollten, damit derselbe sogleich für eine Abbildung Sorge tragen kann. Derartige schriftliche Meldungen werden alle Vorstands-Mitglieder des Vereins, besonders R. Bergau (Fischerthor 4) stets dankbar entgegen nehmen.

*) In Königsberg wird ein ähnliches Bestreben (für die Sammlungen der Prussia) in schönster Weise durch das Anerbieten der dortigen Photographen unterstützt, solche Abbildungen für diese öffentliche Sammlung gratis anzufertigen, während wir hier auf die geringen uns zu Gebote stehenden Mittel angewiesen sind. Doch hoffen wir noch, daß die Sammlung durch freiwillige Beiträge schon früher gefertigter Abbildungen von Seiten der Photographen, durch Mittheilungen der betreffenden Besitzer oder durch Geldbeiträge von Seiten der Kunstfreunde (Dr. E. Strehlke in Berlin und Gutsbesitzer v. Rohr auf Smentowken sind mit gutem Beispiel vorangegangen) vermehrt werden wird.

Produkten-Markt.

Stettin, 5. Januar. (Ostſ. Ztg.) Weizen niedriger bezahlt, loco pr 85 ℔. gelber 44—52½ Rp bez., 83/85 ℔. gelber pr Frühj. 55¾, ½ Rp bez., Br. u. Gd, Mai-Juni 56⅜, ¼ Rp bez., Juni-Juli 57 Rp Gd., Juli-Aug. 58 Rp Br. — Roggen matt, pr 2000 ℔. loco 33—34 Rp bez., Jan. 34 Rp bez., Jan.-Febr. und Febr.-März 34 Rp Br., Frühj. 34½ Rp bez. u. Gd., ⅝ Rp Br., Mai-Juni 35½ Rp bez. u. Br., Juni-Juli 36½ Rp bez. u. Br. — Gerste, Schlef. pr Frühj. pr 70 ℔. 29 Br., 28½ Rp Gd., Pomm. 28½ Rp Br., 28 Rp Gd., Oderbr. 29 Rp Br., 28½ Rp Gd. — Hafer loco pr 50 ℔. 22½ Rp bez., Frühj. 47/50 ℔. 23 Rp Gd., Mai-Juni 23½ Rp Br. — Erbsen loco 39½—40½ für Futter- bez., Frühj. Futter- 41 Rp Br., 40½ Rp Gd. — Rüböl matt, loco 11 11/12 Rp Br., Jan. 11⅚, ¾ Rp bez. u. Gd., 11 19/24 Rp Br., April-Mai 12 5/24 Rp bez. u. Br., ⅙ Rp Gd. — Spiritus behauptet, loco mit und ohne Faß 12¾, 19/24 Rp bez., Jan.-Febr. 12⅚ Rp Gd., Frühj. 13½ Rp Gd., 7/12 Rp Br., Mai-Juni 13⅚, ⅞ Rp bez., 13⅚ Rp Gd., Juni-Juli 14⅛ Rp Gd., ⅙ Rp Br., Juli-Aug. 14½ Rp Gd. — Angemeldet 500 Ctr. Rüböl. — Winter-Raps loco pr 1800 ℔. 93 Rp bez. — Leinsamen, Pernauer loco 15 7/12 Rp bez., pr Febr. 15⅔, ¾ Rp bez. — Hering, Schott. crown u. full Brand 13¾, ⅚ Rp tr. bez., 14 Rp gef., Ihlen crown Brand 9½, 7/12 Rp tr. bez., 9⅔ Rp gef., do. ungest. 9⅛ Rp tr. bez.

Schiffsnachrichten.

Angekommen von Danzig: In Delzyl, 29. Dec.: Nestor, Hemmes; — Arendina Catharina, Leeuwes (beide nach Emden best.); — in Antwerpen, 3. Jan.: Britannia, Kalff; — in Grangemouth, 31. Dec.: Hugh Miller, Aitken; — in Wisbeach, 31. Dec.: Triglaf, Ruhnke; — in Bordeaux, 2. Jan.: Wilhelmine, Nagel; — Borussia, Müller; — in London, 2. Jan.: Queen Victoria, Mitchell; — Sea Venture, Wilson.

Familien-Nachrichten.

Verlobungen: Frl. Auguste Korth mit Herrn Kaufmann Eduard Preuß (Marggrabowa-Widminnen); Frl. Auguste Ollech mit Herrn Albert Noering (Lonczig); Frl. Mathilde Trinkewitz mit Herrn Johann Ehlert (Wormditt); Frl. Auguste Kiesewetter mit Herrn Ferdinand Pensel (Masurhöfchen-Marschallshaide); Frl. Anna Wiederhold mit Herrn Predigtamts-Candidat Carl Boie (Mariensee); Frl. Amalie Parchen mit Herrn Carl Heinrichs (Danzig).

Geburten: Ein Sohn: Herrn H. Quadt (Prowehren); Herrn Ed. Bodtke (Kahlbude).

Todesfälle: Frau Bertha Bohnewald geb. v. Parthein (Ruß); Frl. Mathilde Liedtke (Pillkallen).

Verantwortlicher Redacteur H. Rickert in Danzig.

Englisches Haus: Major v. Voß n. Fam. a. Colberg. Rittergutsbes. Steffens a. Mittel-Golmkau. Kaufl. Michaelis a. Berlin, Thun a. Breslau, Lambert a. Paris. Frau Rittergutsbes. Mankiewicz n. Frl. Tochter a. Janischau.

Hotel de Thorn: Lieut. Mix a. Kriefkohl, Wessel a. Stüblau. Gutsbes. A. Wessel a. Stüblau, Wessel n. Fam. a. Stüblau, Mix a. Kriefkohl. Kaufl. Schmidt a. Stettin, Hämmerling a. Stralsund, Gerlach a. Hannover, Kersten a. Königsberg.

Hotel de Berlin: Garnison-Auditeur Bothe a. Magdeburg. Rittergutsbes. v. Zelewski a. Borkau. Administrator Preuß a. Althof.

Walter's Hotel: Regierungs-Rath Korn a. Danzig. Rittergutsbes. Görtz a. Kobissau, Fließbach a. Semlin. Rentier v. Lanken a. Berlin. Besitzer Blank a. Gwasdowo. Kfm. Roth a. Auerbach.

Hotel zum Kronprinzen: Post-Expeditions-Vorst. Wuestenberg n. Gem. a. Zoppot. Kaufl. Rolle a. Burg, Obermeyer a. Fuerth, Lipstein a. Rußland.

Schmelzers Hotel zu den drei Mohren: Gutsbes. Heyer a. Dirschau. Kaufl. Oberwart u. Hammerstein a. Berlin, Brückmann a. Dirschau, Kreuz a. Lüttich.

Hotel de Oliva: Ober-Maschinist Morgenstern n. Fam. a. Kiel. Kaufl. Schaefer u. Arendt a. Berlin, Ginsberg a. Breslau. Barwich a. Dirschau.

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.